



Pécs, den 6. November 2009

Sehr geehrte Studierende,

Gemäß der Logik der Mediziner Ausbildung und der Studien- und Prüfungsordnung kann der/die Studierende zur Prüfung nicht zugelassen werden, der/die die in der Kursbeschreibung angegebenen Voraussetzungen (in erster Linie die Anwesenheit) nicht erfüllt hat. Die Entscheidung, ob der/die Studierende zur Prüfung zugelassen werden kann oder nicht, ist das Recht des/der Lehrbeauftragten. Seine/ihre positive Entscheidung teilt er/sie gewöhnlich durch das Unterschreiben des Studienbuchs mit.

Ab diesem Semester ist durch das ETR-System eine neue Dienstleistung, **die elektronische Studienbuchunterschrift** erreichbar. **In diesem Sinne hat der/die Lehrbeauftragte in der letzten Vorlesungswoche die Möglichkeit im ETR anzugeben, welcher/welche Studierende zur Prüfung NICHT zugelassen werden kann.** Die Prüfungsanmeldung der Studierenden, bei denen im ETR dieser Eintrag steht, wird in der betreffenden Prüfungszeit vom ETR nicht akzeptiert bzw. werden die früheren Prüfungsanmeldungen für das jeweilige Fach automatisch gelöscht.

Der/die Lehrbeauftragte hat **in der letzten Vorlesungswoche bis Samstag Mitternacht** (in diesem Semester bis zum 12. Dezember) die Möglichkeit anzugeben, welcher/welche Studierende zur Prüfung NICHT zugelassen werden kann. Nach Samstag Mitternacht hat der/die Lehrbeauftragte kein Recht mehr die Studienbuchunterschrift zu verweigern. Das heißt, wenn der/die Studierende ein Fach belegt hat und der/die Lehrbeauftragte bis zur Frist im ETR nicht angegeben hat, dass er/sie zur Prüfung nicht zugelassen werden kann, gilt sein/ihr Semester als akzeptiert. In diesem Sinne sind Sie im nächsten Semester berechtigt den entsprechenden Prüfungskurs belegen, wenn Sie die elektronische Studienbuchunterschrift erhalten haben. Falls der/die Lehrbeauftragte die Studienbuchunterschrift verweigert hat, können Sie den Kurs ausschließlich in Form eines regulären Kurses, jedoch nicht als Prüfungskurs wiederholen.

Falls der/die Lehrbeauftragte die Studienbuchunterschrift verweigert, werden Sie sich für die Prüfungen nicht anmelden, sowie an den Prüfungen nicht teilnehmen können. Wenn Sie sich vor Verweigerung der elektronischen Studienbuchunterschrift bereits eine gültige Prüfungsanmeldung hatten, wird diese vom System automatisch gelöscht, worüber Sie in einer E-Mail benachrichtigt werden. Um die E-Mail auf jeden Fall zu erhalten, stellen Sie den Status der Nachrichten bezüglich der Prüfungen auf 'immediate messages'.

In Falle von Kriterienanforderungen – bei denen es keine Prüfung gibt – müssen Sie wie gewohnt vorgehen und die Unterschrift vor Abgabe des Studienbuchs einholen.

Besondere Umsicht ist bei den Prüfungen am ersten Prüfungstag erforderlich. Ich rate Ihnen, am 13. Dezember sowohl im ETR als auch in Ihrer Mailbox zu kontrollieren, ob eine ihrer Prüfungsanmeldungen gelöscht wurde.

Zur Prüfung kann weiterhin nur der/die Studierende zugelassen werden, der/die sich für die Prüfung am betreffenden Tag angemeldet ist.

Ich hoffe, Sie heißen unsere Bemühungen, die Administration zu erleichtern, willkommen und sind damit einverstanden, dass der Prozess zwar leichter, aber das System nicht weniger streng geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Valér Csernus
Prodekan für Allgemeines, Studien und Wissenschaft